

Der Ehename darf nicht mehr als 2 Namensteile haben !
Gesetzgeberische Beschränkung auf „Ehedoppelnamen“

Mit Urteil vom 05. Mai 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die rechtliche Beschränkung auf einen „Ehedoppelnamen“ mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch (§ 1355 Abs. 4) sieht vor, dass die Ehegatten bei der Eheschließung gegenüber dem Standesamt einen gemeinsamen Familiennamen und folglich somit auch einen Ehenamen festlegen sollen. Dabei besteht die Möglichkeit, zwischen dem Geburtsnamen, bzw. bisher geführten Namen, der Ehefrau und dem des Ehemannes zu wählen. Der Ehegatte, dessen Name nicht als Ehename festgelegt wurde, kann seinen eigenen Namen dem Ehenamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Diese Möglichkeit ist jedoch ausgeschlossen, **wenn der festgelegte Ehename bereits aus mehreren Namen besteht. In diesem Fall darf der andere Ehegatte seinen eigenen Namen nicht als Begleitnamen beifügen, da ansonsten die dann gekoppelte Namenskette zu lang und unübersichtlich wird und keine konkrete Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder erkennbar ist.**

Im hier entschiedenen Fall führte der Beschwerdeführer einen Doppelnamen; die Beschwerdeführerin hingegen nur einen. Für beide Eheleute war es jeweils die zweite Ehe. Bei der Auswahl des Ehenamens legten die Ehegatten sich auf den Doppelnamen des Ehemannes fest. Die Ehefrau wollte ihren eigenen Namen dem Ehenamen als Begleitname voranstellen. Das Standesamt lehnte dies ab. Auch entsprechende Anträge beim Amtsgericht und beim Oberlandesgericht blieben erfolglos

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes bestätigte dies: die gesetzliche Regelung, dass der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen gewählt wurde, seinen Namen nicht als Begleitnamen beifügen darf, wenn der Ehename bereits aus einem Doppelnamen besteht, ist, nach Auffassung des Gerichts, mit dem Grundgesetz (Persönlichkeitsrecht) vereinbar.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes stützt sich darauf, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung ein legitimes gesetzgeberisches Ziel verfolgt: der Ehename soll, seinen Funktionen nach, zum einen eine **Identifikationsmöglichkeit** für den Namensträger bieten und zum anderen eine klare **familiäre Zuordnung**, auch betreffend der Generationenfolge, gewährleisten. Der Nachname soll im Rechts- und Berufsverkehr praktikabel sein und vor allem in nachfolgenden Generationen nicht zu **Namenskett**en führen. Diese Funktionen möchte der Gesetzgeber bewahren.

Nach dem Senat ist dieses Urteil auch insofern zumutbar, als den Eheleuten dennoch bei der Gestaltung des Ehenamens viele Variationsmöglichkeiten bleiben. Im Geschäftsverkehr besteht, im Fall der Wahl des Doppelnamens als Ehename, für den Ehegatten, dessen Name nicht gewählt wurde, die Möglichkeit, mit diesem Namen weiter zu firmieren und ihn im Geschäftsleben zusammen mit seinem Ehenamen zu tragen. Lediglich gegenüber Behörden ist der rechtlich anerkannte Name anzugeben.

Eine Information von:

Rechtsanwalt David Frinken
Fachanwalt für Familienrecht
Brunnenallee 31 a
53332 Bornheim
www.ra-frinken.de
frinken@ra-frinken.de